

Gebundener Roggen

Der Sandoz-Mutterkornvertrag als Verfügungsregime vor dem Recht an lebenden Organismen

Kennung: FORSCH-PROV0463 (vorläufig) · **Slug:** roggenvertrag-verfuegung · **Fassung:** v1.0 · **Stand:** 2026-10-14 **Autor:** Thomas Schüller, Syntagma Forschung, Wien · ORCID 0009-0003-9799-6747 **Lizenz:** CC BY 4.0 **Querverweise:** INSTANZ von FORSCH-0083 (ρ/δ -Mastertheorem) · isPartOf FORSCH-0331 (albert-hofmann-fachbuch)

Kurzfassung

Mutterkorn war für die Sandoz AG kein Sammelgut, sondern eine Anbaukultur. Das Unternehmen unterhielt eine eigene Roggenzucht und impfte die Ähren gezielt. Bauern, die den Rohstoff lieferten, bezogen den Roggen vom Gutshof und durften ihn ausschließlich für den Mutterkorn-Anbau für Sandoz verwenden.

Diese Konstruktion entstand zu einer Zeit, in der Patente auf lebende Organismen nicht existierten. Sie erzeugt gleichwohl deren Wirkung: Bindung des Saatguts an einen Verwendungszweck, Verbleib der biologischen Ressource in der Verfügung des Unternehmens, Risikoübertragung auf den Anbaubetrieb, Wertschöpfung stromabwärts. Das Papier liest diese Konstruktion als Instanz der Asymmetrie zwischen Risikoträgerschaft (ρ) und Verfügungsgewalt (δ) nach FORSCH-0083 und zeigt, dass sich dieselbe Struktur entlang der gesamten Kette bis zum Markenpräparat fortsetzt.

Vorbehalt: Der Vertragstext selbst ist nicht eingesehen. Die Darstellung stützt sich auf die medizinhistorische Aufarbeitung des Hofmann-Nachlasses. Der Wortlaut ist in den Beständen in Bern beziehungsweise im Firmenarchiv Basel zu verifizieren. [V]

1. Der Sachverhalt

Die industrielle Nutzung des Mutterkorns setzt voraus, dass genug davon da ist. Der natürliche Befall von Roggen durch *Claviceps purpurea* ist jahrgangsabhängig und für eine Produktion mit konstanter Alkaloidausbeute zu unzuverlässig. Sandoz löste das Problem durch Anbau: eigene Roggenzucht, gezielte Impfung der Ähren, vertraglich gebundene Produzenten. [G]

Die Bindung hatte eine bemerkenswerte Form. Der Roggen stammte vom Gutshof des Unternehmens, und die Bauern durften ihn ausschließlich für den Mutterkorn-Anbau für Sandoz verwenden. [G] Das heißt: Nicht der Rohstoff allein war Vertragsgegenstand, sondern das Saatgut und seine zulässige Verwendung.

2. Die Rechtslage der Zeit

Patente auf lebende Organismen gab es nicht. Der Sortenschutz als eigenes Rechtsinstitut entstand erst nach dem Zweiten Weltkrieg; die internationale Vereinheitlichung folgte noch später. Die Patentierbarkeit biologischen Materials im heutigen Sinn ist ein Ergebnis der zweiten Jahrhunderthälfte.

Das Unternehmen erreichte das Ergebnis dennoch — über das Schuldrecht. Eine Verwendungsbeschränkung im Liefervertrag leistet, was ein Schutzrecht leisten würde, solange der Vertragspartner auf den Bezug angewiesen ist und die Abnahme gesichert ist. Die Position ist faktisch monopolartig, ohne monopolrechtlich begründet zu sein.

Hierin liegt der analytisch interessante Punkt: **Das Verfügungsregime geht dem Rechtsinstitut voraus.** Nicht das Recht schuf die Verfügung; die Verfügung bestand und wurde später rechtlich formalisiert. Wer die Geschichte der Eigentumsrechte an biologischem Material über die Patentgeschichte erzählt, beginnt zu spät.

3. Die Struktur als ρ/δ -Instanz

Element	Anbaubetrieb	Sandoz
Witterungs- und Ernterisiko	trägt	—
Arbeitseinsatz	trägt	—
Investition in Fläche und Gerät	trägt	—
Saatgut	bezieht, gebunden	stellt, kontrolliert
Zuchtmaterial und Impfstamm	kein Zugriff	verfügt
Verwendungsentscheidung	gebunden	setzt fest
Preisbildung	abhängig	bestimmt maßgeblich
Veredelung, Extraktion	ausgeschlossen	verfügt
Produktrechte, Marke	kein Anteil	verfügt
Nachgelagerte Erträge	kein Anteil	verfügt

Die Asymmetrie ist vollständig: Der Risikoträger hat an keiner Stelle Verfügung, der Verfügungsinhaber trägt kein agrarisches Risiko. Das ist die Grundform, die FORSCH-0083 beschreibt.

Zwei Präzisierungen gehören dazu. Erstens war die Konstruktion für den Anbaubetrieb nicht notwendig nachteilig: Eine gesicherte Abnahme zu kalkulierbaren Preisen ist in der Landwirtschaft ein Wert. Die Asymmetrie beschreibt die Verteilung von Risiko und Verfügung, nicht automatisch eine Benachteiligung. Zweitens war die Bindung nicht verdeckt; sie war Vertragsinhalt. Der analytische Gegenstand ist die Struktur, nicht ein Vorwurf.

4. Was das Rechtsinstitut später hinzufügt

Der Vergleich mit heutigen Konstruktionen zeigt, was die Formalisierung ändert — und was nicht.

Merkmal	Vertragsbindung (Sandoz, 1930er–)	Sortenschutz / Patent (ab 2. Jh.-Hälfte)
Wirkung gegenüber Vertragspartner	ja	ja
Wirkung gegenüber Dritten	nein	ja
Durchsetzbarkeit bei Weitergabe	schwach	stark
Befristung	Vertragslaufzeit	gesetzliche Schutzdauer
Veröffentlichungspflicht	keine	ja (Patent)
Ausnahmen für Landwirte	keine vorgesehen	teils vorgesehen (Landwirteprivileg)

Die Formalisierung erweitert die Wirkung auf Dritte und macht sie durchsetzbar — sie schafft die Struktur aber nicht. Sie kodifiziert eine Praxis, die vorher vertraglich funktionierte.

5. Fortsetzung der Struktur entlang der Kette

Die Beobachtung trägt über den Rohstoff hinaus. Dieselbe Form kehrt an jeder weiteren Station wieder:

Delysid. Sandoz gab LSD kostenfrei an Forscher und Kliniken weltweit ab. [G] Die Abgabe ist großzügig und ändert nichts an der Verfügungslage: Herstellung, Reinheit, Indikationsrahmen und — 1966 — die Rücknahme vom Markt lagen beim Unternehmen. Prüfärzte und Patienten trugen das Risiko; über die Fortsetzung entschied der Hersteller.

Mexikanische Bestände. Die mazatekische Gemeinschaft verfügte über Wissen und Praxis und trug die sozialen Folgekosten der Publizierung. Isolierung, Benennung, Synthese und Vermarktung fanden andernorts statt. Ein Anteil an den Erträgen war nicht vorgesehen, weil kein Rechtsinstitut ihn vorsah — die Nagoya-Konstellation entsteht erst Jahrzehnte später.

Selbstversuch. Hofmann trug das körperliche Risiko an einer Substanz, die seinem Arbeitgeber gehörte. Die Verfügung über Publikation, Patent und Vermarktung lag bei Sandoz. Die Asymmetrie trifft hier den Angestellten.

Prohibition. Ab 1966/1971 wandert die Verfügung vom Hersteller zum Gesetzgeber. Das Risiko wandert von den Prüfärzten zu einem unregulierten Markt. Die Asymmetrie verschwindet nicht, sie wechselt die Träger.

Dass dieselbe Form in vier rechtlich völlig verschiedenen Konstellationen auftritt — Liefervertrag, Arzneimittelabgabe, Wissensaneignung, Strafrecht —, ist das Argument gegen eine Erklärung über die jeweilige Rechtsform und für eine strukturelle.

6. Einwände und Grenzen

Einwand 1: Der Vertragstext ist nicht eingesehen. Zutreffend. Die Darstellung stützt sich auf die Sekundärdarstellung aus der Nachlassforschung. Reichweite und Laufzeit der Bindung, die Preisregelung und etwaige Ausnahmen sind unbekannt. [O] Bis zur Einsicht gilt die These als [W].

Einwand 2: Vertragliche Verwendungsbindungen sind in der Agrarwirtschaft verbreitet. Zutreffend, und das stützt die These eher, als es sie schwächt: Wenn die Form verbreitet ist, ist sie strukturell und nicht ein Spezifikum von Sandoz. Der Fall ist dann ein gut dokumentierter Vertreter einer Klasse.

Einwand 3: Rückprojektion heutiger Kategorien. Ernstzunehmen. „Verfügungsregime“ ist keine Kategorie der Zeit. Das Papier behauptet nicht, die Beteiligten hätten so gedacht; es behauptet, dass die Anordnung diese Wirkung hatte. Die Unterscheidung zwischen Selbstbeschreibung und Strukturbeschreibung ist durchzuhalten.

Einwand 4: Die Beteiligten haben profitiert. Möglicherweise. Die ρ/δ -Analyse ist keine Wohlfahrtsrechnung. Sie fragt, wer bei Abweichung vom Erwartungswert die Folgen trägt und wer über die Fortsetzung entscheidet.

7. Anschlussfragen

#	Frage	Zugang
Q1	Wortlaut, Laufzeit, Kündigungsregeln des Vertrags	Nachlass Bern; Firmenarchiv Basel [V]
Q2	Zahl und Lage der gebundenen Betriebe, Flächen, Mengen	Firmenarchiv Basel
Q3	Vergleichbare Konstruktionen anderer Pharmaunternehmen derselben Zeit	Branchenvergleich ausstehend
Q4	Übergang von der Vertrags- zur Schutzrechtslösung bei Sandoz/Novartis	Rechts- und Unternehmensgeschichte
Q5	Übertragbarkeit auf gegenwärtige Lieferketten biologischer Rohstoffe	Anschluss an FORSCH-0083

Q3 und Q5 sind die ausbaufähigen: Q3 prüft, ob der Fall typisch ist; Q5 führt die Struktur in die Gegenwart.

Reifegrad dieser Fassung

v1.0 heißt: inhaltlich abgeschlossen, in sich lesbar, Belege geführt, Vorbehalte benannt. Es heißt nicht: alle Vorbehalte ausgeräumt. Was offen ist, steht in Abschnitt 7 und, soweit es die Belegqualität betrifft, in Anhang W Abschnitt 2 des Dachwerks FORSCH-0331.

Quellen

Vollständige Angaben im Quellenregister des Dachwerks FORSCH-0331, Abschnitte A und G. Kernbelege:

- Nachlass Albert Hofmann, Institut für Medizingeschichte, Universität Bern (Übergabe 2013, zugänglich seit 2014).
- Firmenarchiv Novartis AG, Bestand Sandoz AG, Basel, Areal St. Johann.
- Bächli B.: SNF-Projekt „Vom Mutterkorn zu LSD. Zur Stofflichkeit von lokalem und globalem Wissen in der landwirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlichen Produktion psychotroper Stoffe“, Institut für Medizingeschichte, Universität Bern, 2015–2019.
- Bächli B. (2023): Psychotropic Drugs from and in the Fields. Rural Roots and Collective Effects of LSD. In: Dyck E., Elcock C. (Hg.): *Expanding Mindscapes. A Global History of Psychedelics*. MIT Press, 215–237. DOI 10.7551/mitpress/14417.001.0001.
- Hofmann A. (1964): *Die Mutterkornalkaloide*. Neuauflage Nachtschatten.